



Veranstaltung Hygienekonzept „Diaabend 2020“

Inhalt

1. Veranstalter	2
2. Veranstaltung	2
3. Vorwort	3
4. Hygieneanforderungen	3
5. Hygienekonzept.....	4
5.1 Allgemein.....	4
5.2 Ankommen	4
5.3 Während der Veranstaltung.....	4
5.4 Verlassen	4
6. Datenverarbeitung	5
7. Zutritts- und Teilnahmeverbot	6
8. Anhang.....	7

1. Veranstalter

Die Verantwortung der Veranstaltung „Diaabend 2020“ obliegt dem Zeltlagerteam der KJG Forchheim:

KJG Forchheim

www.lagerteam.de

Am Kirchplatz 3

76287 Rheinstetten

Vertreten durch:

Marcel Jakob

0176/43677920

Im Grün 7

76287 Rheinstetten

2. Veranstaltung

Bei der genannten Veranstaltung handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung. Hierbei wird mit 200 Personen gerechnet. Veranstaltungsort ist die Keltenhalle in Rheinstetten. Der Termin der Veranstaltung beläuft sich auf den 14. November 2020. Der Aufbau wird alleinig am Veranstaltungstag durch die ehrenamtlichen Mitglieder der KJG Forchheim um 10.30 Uhr stattfinden. Der offizielle Veranstaltungsbeginn ist auf 17.30 Uhr festgesetzt. Die Veranstaltung endet um 20.00 Uhr. Der anschließende Abbau erfolgt um 20.15 Uhr in Koordination mit dem verantwortlichen Hausmeister. Für die Austragung der Veranstaltung wurde laut Mietvertrag der Bestuhlungsplan „Variante 5“ festgelegt. Auf Grund der aktuellen Corona-Situation wurde der Sitzplan angepasst:

(Siehe Anhang Belegungsplan-Original & Belegungsplan-Corona)

- Stuhlreihen werden ausgelassen
- Zwei Plätze innerhalb einer Reihe werden gesperrt
- Laufwege für das Betreten und Verlassen der Halle sind vorgegeben
- Maximal 3 Personen direkt nebeneinander als Personengruppe
- Abstand zur nächsten Personengruppe von 1.5 Metern

3. Vorwort

Voraussetzung für die Veranstaltung unseres Diaabends ist die Einhaltung und Erfüllung der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2** (Corona-Verordnung – CoronaVO - in der ab 12. Oktober 2020 gültigen Fassung). Insbesondere liegt hierbei die rechtliche Grundlage **§ 10 Veranstaltungen** zu Grunde:

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

4. Hygieneanforderungen

Alle Gäste der Veranstaltung werden dazu angehalten die Hygieneanforderungen nach § 4 Hygieneanforderungen einzuhalten. Bei Verstoß gegen die allgemein geltenden Hygieneanforderungen wird der jeweilige Gast ohne Ermahnung von der Veranstaltung entfernt:

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,*
- 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,*
- 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,*
- 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,*
- 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,*
- 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,*
- 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,*
- 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.*

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

5. Hygienekonzept

5.1 Allgemein

- Das Hygienekonzept wird sichtbar ausgelegt
- Mit Betreten der Veranstaltung stimmt der Gast den Bedingungen des Hygienekonzept ausnahmslos zu
- Es gibt die Möglichkeit Speisen und Getränke zu erwerben:
 - Getränke:
 - keine offenen Getränke
 - Flaschen mit Schraubverschluss oder Kronkorken
 - Speisen
 - Speisen in Form von abgepackten bzw. eingeschweißten Snacks
- Die Gäste werden dazu angehalten einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zur nächsten Personengruppe einzuhalten
- Die Gäste werden dazu angehalten keine Ansammlungen im Foyer zu bilden
- Während der Veranstaltung wird mindestens im 45 Minuten Zyklus gelüftet
- Die Gäste sind dazu verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

5.2 Ankommen

- Die Gäste dürfen nur mit Mundschutz den Veranstaltungsort betreten
- Die Gäste werden dazu angehalten an den Desinfektionsspendern Ihre Hände zu reinigen
- Die Gäste sind verpflichtet die ausliegenden Teilnehmer-Liste wahrheitsgemäß auszufüllen
- Die Gäste werden durch die Mitglieder der KJG Forchheim an Ihren Platz geführt
- Die Gäste dürfen an Ihrem zugewiesenen Platz die Mund-Nasen-Bedeckung ablegen
- Für anfallende Wege, wie Toilettengänge oder beim Kauf von Getränken, ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands verpflichtend

5.3 Während der Veranstaltung

- Die Gäste werden dazu angehalten Ihren zugewiesenen Platz nicht zu verlassen
- Für anfallende Wege, wie Toilettengänge oder beim Kauf von Getränken, ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands verpflichtend

5.4 Verlassen

- Die Gäste sind dazu verpflichtet nach Ende der Veranstaltung, den Veranstaltungsort zügig zu verlassen
- Die Gäste sind dazu verpflichtet den Veranstaltungsort in einzelnen Gruppen und unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands zu verlassen

6. Datenverarbeitung

Vor Betreten der Veranstaltung sind die Gäste dazu verpflichtet sich in einer ausgelegten Teilnehmer-Liste einzutragen. Die Felder müssen hierbei wahrheitsgemäß ausgefüllt werden um eine eventuelle Infektion zurückverfolgen und weitere Schritte gegen die Ausbreitung des Corona-Virus einleiten zu können. Weigert sich ein Gast die Teilnehmer-Liste auszufüllen, so wird dieser ohne Ermahnung von der Veranstaltung entfernt. Grundlage der Datenerhebung und Datenverarbeitung ist § 6 Datenverarbeitung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg:

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

7. Zutritts- und Teilnahmeverbot

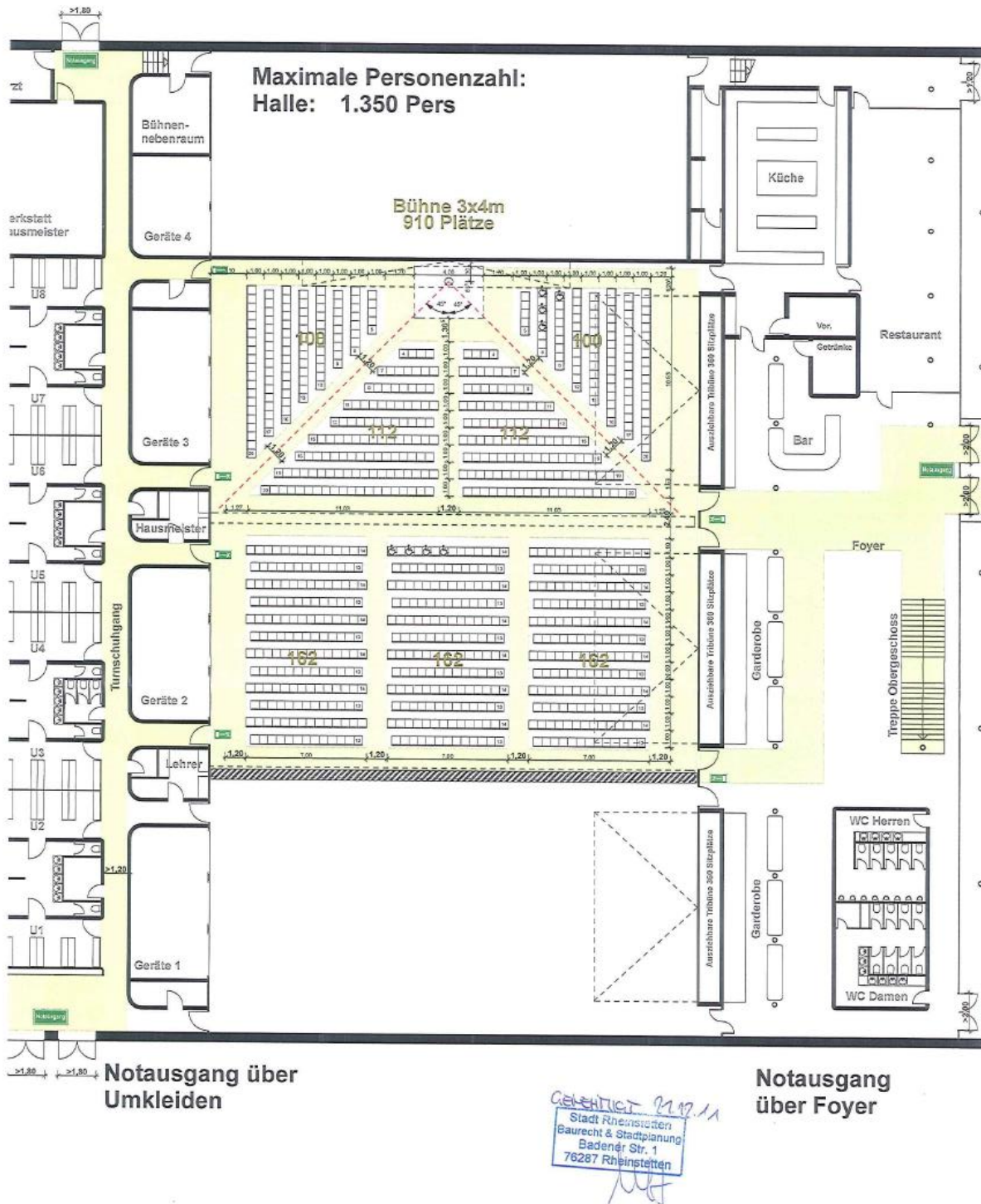
Die KJG Forchheim tritt als Veranstalter auf und ist für die Einhaltung der (Corona-Verordnung – CoronaVO verantwortlich. Die KJG Forchheim behält sich das Recht vor, Personen, die gegen die Corona-Verordnung, insbesondere § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot verstoßen, ohne Ermahnung von der Veranstaltung zu entfernen:

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

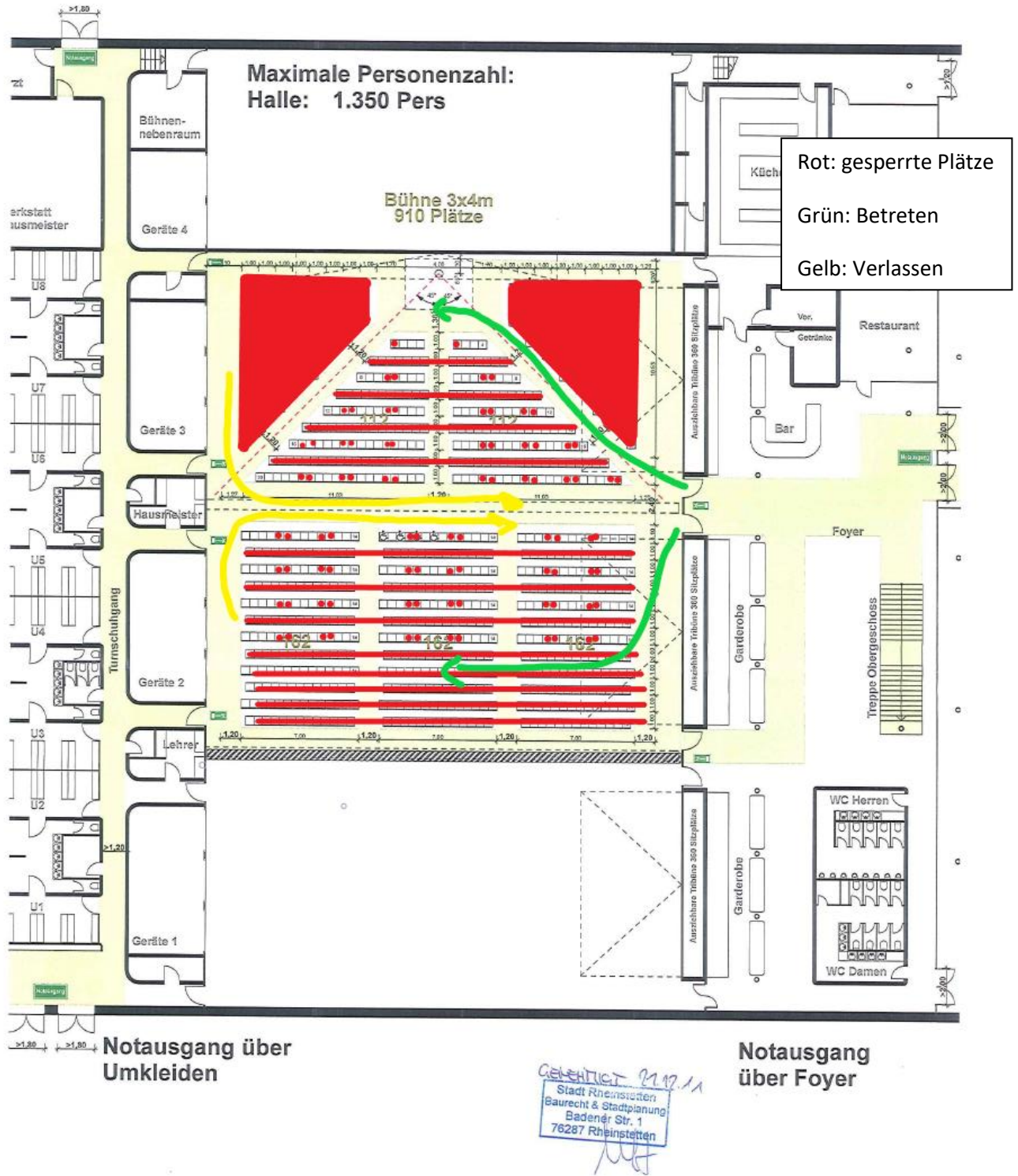
- 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,*
- 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder*
- 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.*

8. Anhang



PLAN:	Proj-NR: 44-09	BAUVORHABEN: Bestuhlungsplan Keitenhalle Sonnenstrasse 14 - 26 76287 Rheinstetten	BAUHERR: Stadt Rheinstetten - Hochbauamt Herr Werner Sogl Badener Strasse 1 76287 Rheinstetten	MASSTAB: 1:200
VARIANTE 5		Gemarkung Mörsch, FlStNr.: 4892	ARCHITEKT: Peter Fitterer Dipl.Ing., freier Architekt BDB Franz-Allgaier-Str. 11 76287 Rheinstetten	DATUM: 12.12.2011
Ausführungsplan				

Belegungsplan-Original



PLAN:	Proj-NR: 44-09	BAUVORHABEN: Bestuhlungsplan Kelfenhalle Sonnenstrasse 14 - 26 76287 Rheinstetten	BAUHERR: Stadt Rheinstetten - Hochbauamt Herr Werner Sogl Badener Strasse 1 76287 Rheinstetten	MASSTAB: 1:200
VARIANTE 5		Gemarkung Morsch, FISNr.: 4892	ARCHITEKT: Peter Fitterer Dipl.Ing., freier Architekt BDB Franz-Allgaier-Str. 11 76287 Rheinstetten	DATUM: 12.12.2011
Ausführungsplan				